

# **S a t z u n g**

## **über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Giesen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nieders. GVBL. S. 229) und der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz) vom 08. März 1978 (Nieders. GVBL. S.233) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 22. März 1990 (Nieders. GVBL. S. 101), hat der Rat der Gemeinde Giesen in seiner Sitzung am 05.10.1993 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

(1) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Giesen ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

(2) Für andere, als die in Absatz 1 Satz 1 genannten Leistungen wird Kostenersatz nach dieser Satzung und ihres Tarifs erhoben.

Kostenersatzpflichtig sind:

- a) Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind;
- b) Gestellung einer Brandsicherheitswache ( § 28 Abs. 1 Nieders. Brandschutzgesetz);
- c) Ausrücken nach vorsätzlich oder grob fahrlässig grundloser Alarmierung;
- d) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes;
- e) Einsatz oder Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten mit eigenem Antrieb, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten;
- f) Gestellung feuerwehrtechnischen Personals;
- g) Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und -geräten sowie deren Instandsetzung.

### **§ 2**

(1) Grundlage der Kostenersatzberechnung bildet, sofern im Tarif für bestimmte Leistungen kein fester Betrag ausgewiesen ist, die Zeit der Abwesenheit von Personal und Fahrzeugen vom Feuerwehrhaus. Bei der Überlassung von Geräten wird der Kostenersatz nach der Zeit von der Übergabe bis zur Rückgabe berechnet.

(2) Berechnet werden grundsätzlich die Einsatzstunden; als Mindestbetrag wird der Kostenersatz für eine Stunde erhoben. Jede weitere Einsatzstunde wird nach Ablauf von 30 Minuten voll, bis 30 Minuten mit 50 v.H. des Kostensatzes, berechnet.

(3) Für Leistungen an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) wird ein Zuschlag von 25 v. H. erhoben.

(4) Für Hilfe- und Sachleistungen, die im Gebührentarif nicht ausdrücklich festgelegt sind, werden die Gebühren erhoben, wie sie für ähnliche Leistungen festgesetzt sind.

(5) Kostenersatz ist auch zu zahlen, wenn bei Eintreffen der Feuerwehr ein Einsatz nicht mehr erforderlich wird.

(6) Bei Brandsicherheitswachen, die für Veranstaltungen von örtlichen Vereinen durchgeführt werden, sind abweichend vom Gebührentarif für einen Einsatz die Kosten für eine Mannstunde zu berechnen, sofern es sich nicht um eine, auch teilweise, gewerbliche Veranstaltung handelt.

### § 3

Die Kostenersatzschuld entsteht in den Fällen des §1 Abs. 2 Buchstabe a) bis d) mit dem Tätigwerden, in den Fällen des § 1 Abs. 2 Buchstabe e) bis g) mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr. Die Kostenersatzschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### § 4

(1) Der Kostenersatzschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung,

-a) und e) bis g) gemäß § 26 Abs. 4 Nr. 3 Niedersächsisches Brandschutzgesetz;

-b) gemäß § 28 Abs. 1 Satz 4 Niedersächsisches Brandschutzgesetz;

-c) gemäß § 26 Abs. 4 Nr. 4 Niedersächsisches Brandschutzgesetz;

-d) gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz;

(2) Wird eine Leistung von mehreren Personen bestellt oder im Interesse mehrerer Personen vorgenommen, so ist jeder einzelne Kostenersatzpflichtig;

(3) Die Strafbarkeit bei grundlos missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr bleibt unberührt.

### § 5

(1) Leistungen nach §1 Abs. 2 können von der Zahlung eines angemessenen Sicherheitsbetrages abhängig gemacht werden, soweit dadurch keine überwiegenden Belange des Einzelnen oder der Allgemeinheit beeinträchtigt werden.

(2) Verzichtet der Auftraggeber auf die Leistung oder machen sonstige Umstände die Leistung unnötig oder unmöglich, nachdem die Feuerwehr bereits ausgerückt ist, so ist Kostenersatz für die Zeit vom Ausrücken bis zur Rückkehr zum Feuerwehrhaus zu entrichten.

nersatzpflichtigen Leistung, der Gestellung  
feuerwehrtechnischen Personals und die zeitweilige Überlassung von Fahrzeugen und Geräten besteht  
nicht.

## § 6

(1) Die Gemeinde Giesen übernimmt keine Gewähr für den Erfolg einer kostenersatzpflichtigen Leistung. Sie haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen und Geräten entstehen, soweit diese nicht von Angehörigen der Feuerwehr selbst bedient werden.

(2) Muss die Durchführung einer Leistung zur  
rd für dadurch entstehende  
Schäden keine Haftung seitens der Gemeinde Giesen übernommen.

(3) Für Schäden und Verluste an überlassenen Fahrzeugen und Geräten haftet der Kostenersatzschuldner.

## § 7

Die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes gelten entsprechend, soweit dies mit der Eigenart einer Kostenersatzschuld vereinbar ist.

## § 8

Diese Satzung, einschließlich des als Anlage beigefügten Gebührentarifs, tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Giesen, 05.10.1993

G e m e i n d e G i e s e n

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim vom 03.02.1993 Nr. 5